



Kundmachung der Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Traun vom 12.12.2019 über die Wasserleitungs-Anschlussgebühr, die Wassergrundgebühr, die Wasserbezugsgebühr und die Zählergebühr für die gemeindeeigene, gemeinnützige und öffentliche Wasserversorgungsanlage, im Folgenden kurz öffentliche Wasserversorgungsanlage genannt.

Wassergebührenordnung für die Stadtgemeinde Traun

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958 in der Fassung des Landesgesetzes, LGBl. Nr. 57/1973 und des § 16 Abs. 1 Z. 13 und Z. 14 sowie § 17 Abs. 3 Z. 4 des FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 103/2019 wird verordnet:

Artikel I

Wasserleitungs-Anschlussgebühr

§ 1 Gegenstand der Wasserleitungs-Anschlussgebühr

Als Beitrag zu den Errichtungskosten der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer des an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.
- (2) Für die Gebührensuld haften neben dem Eigentümer als Gesamtschuldner

- (a) der Fruchtnießer;
 - (b) im Falle des Baurechtes oder des Erbpachtrechtes der Berechtigte für Grund und Boden und die darauf stehenden Gebäude;
 - (c) der sonst dinglich Berechtigte, soweit mit seinem Recht auch die Benützung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage verbunden ist.
- (3) Besteht an den an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücken Miteigentum, haftet jeder Miteigentümer als Gesamtschuldner.
- (4) Im Falle einer Eigentumsübertragung haften alle Vor- und Nacheigentümer für alle bis zur grundbücherlichen Durchführung fällig gewordenen Gebühren zur ungeteilten Hand.

§ 3 Gebührenbemessung

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt € 10,07 je m² der gebührenpflichtigen Fläche nach Abs. 2, die Mindestanschlussgebühr beträgt jedoch € 2.014,00.
- (2) Als gebührenpflichtige Fläche wird herangezogen:
- (a) Das Gesamtausmaß der bebauten Flächen aller Geschoße von allen auf dem Grundstück bewohn- oder benutzbaren Bauwerken, bei Keller- geschoßen jedoch nur die Nutzfläche aller zu gewerblichen Zwecken genutzten Räumen.
 - (b) Die bebaute Fläche von zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken ausgebauten Dachräumen, mindestens jedoch die Hälfte der bebauten Fläche des darunterliegenden Geschosses.
 - (c) Die bebauten Flächen von Loggien.
- (3) Für die Berechnung der Flächen gemäß Abs. 2 lit. a bis c nicht herangezogen werden solche Flächen von
- (a) Garagen, einschließlich Kellergaragen, wenn sie nicht gewerblich, betrieblich oder zu Zwecken der Vermietung oder Verpachtung genutzt werden;
 - (b) allen nicht unter lit. a fallenden Nebengebäuden eines angeschlossenen Grundstückes, wenn sie nicht gewerblichen Zwecken dienen;
 - (c) Lagerhallen.

- (4) Bei Industrie- und Gewerbebetrieben, die über eine eigene wasserrechtlich genehmigte Nutzwasser-Versorgungsanlage verfügen, wird für die Produktionsstätten lediglich eine Anschlussgebühr von € 3,00 je m² der gebührenpflichtigen Fläche im Sinne des Abs. 2 berechnet, die Mindestanschlussgebühr beträgt jedoch € 2.014,00.
- (5) Die Feststellung der gebührenpflichtigen Fläche erfolgt nach den bewilligten Einreichplänen. Stehen solche nicht zur Verfügung oder bestehen zwischen den Einreichplänen und den Naturmaßen Differenzen, sind die Naturmaße ausschlaggebend. Stehen solche nicht zur Verfügung oder bestehen zwischen den Einreichplänen und den Naturmaßen Differenzen, sind die Naturmaße ausschlaggebend. Die ermittelte Gesamtfläche der gebührenpflichtigen Bauwerke ist auf volle Quadratmeter abzurunden.

§ 4 Ergänzungs-Wasserleitungsanschlussgebühr

- (1) Bei einer nachträglichen Änderung der gebührenpflichtigen Fläche im Sinne des § 3 Abs. 2 von bereits angeschlossenen Grundstücken durch Zu- oder Umbau, Neubau nach Abbruch, Errichtung eines weiteren Gebäudes sowie bei einer Änderung des Verwendungszwecks, ist eine Ergänzungs-Wasserleitungsanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der gebührenpflichtigen Fläche eingetreten ist.
- (2) Wurde bereits eine Mindestanschlussgebühr entrichtet, wird diese angerechnet.
- (3) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach § 4 Abs. 1 und 2 findet nicht statt.

Artikel II

Wasserbezugsgebühr

§ 5 Gegenstand der Wasserbezugsgebühr

Zur Deckung der Kosten des Betriebes und der baulichen Erhaltung der gemeindeeigenen öffentlichen Wasserversorgungsanlage, sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals, ist für alle an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke vom Gebührenschuldner (§ 2) eine Wasserbezugsgebühr nach Maßgabe dieser Verordnung zu entrichten.

§ 6 Gebührenbemessung

- (1) Als Wasserbezugsgebühr ist eine verbrauchsabhängige, sowie eine jährliche verbrauchsunabhängige Gebühr nach folgender Maßgabe zu entrichten:
- (a) Die verbrauchsabhängige Gebühr beträgt € 0,90 pro m³ des aus der gemeindeeigenen Wasserleitung bezogenen Wassers. Pro Jahr wird eine Mindestverbrauchsmenge von 20 m³ verrechnet.
 - (b) Die jährlich vorgeschriebene verbrauchsunabhängige Gebühr ist abhängig von der Dimension des Wasserhausanschlusses nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle.

Dimension	Jahresgebühr in €
Bis DN 1"	30,80
DN 5/4" - 6/4"	171,60
DN 2" - 2 1/2 "	303,60
DN 80	750,20
DN 100 - 125	1.183,60
DN 150	2.684,00

- (2) Bei offenkundiger Unrichtigkeit oder Ausfall des Wasserzählers wird die verbrauchte Wassermenge geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorausgegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (3) Soweit Wasserzähler nicht bzw. noch nicht eingebaut sind, insbesondere bei der Errichtung von Neubauten, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Diese beträgt für ein bestehendes oder noch zu errichtendes Einfamilienhaus bis zu zwei Wohneinheiten im Jahr € 85,00. Für jede weitere Wohneinheit ist ein Betrag von € 30,00 zu entrichten. Die Wassergebührenpauschale ist auch dann zur Gänze zu entrichten, wenn nur zeitweise während des betreffenden Jahres Wasser bezogen wird.

Artikel III

Wasserzählergebühr

§ 7 Gegenstand der Wasserzählergebühr

Für die von der Stadtgemeinde Traun beigestellten Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr nach Maßgabe dieser Verordnung zu entrichten.

§ 8 Gebührenbemessung

- (1) Die Wasserzählergebühr ist vierteljährlich nach Maßgabe der nachfolgenden Tabellen zu entrichten.

(a) Hauswasserzähler:

Nenndurchfluss in m ³ /h	Preis in €
3 – 5	4,60
7 – 10	5,50
20	7,70
30	15,40

(b) Woltmannzähler:

Nennweite (DN) in mm	Preis in €
50 – 100	42,20
> 100	86,40

- (c) Seitens der Stadtgemeinde Traun wird pro Parzelle ein Hauswasseranschluss mit einem Wasserzähler zur Verfügung gestellt. Für den Einbau jedes zusätzlichen Wasserzählers ist eine jährliche Administrationsgebühr in der Höhe von € 30,80 je Wasserzähler zu entrichten.
- (d) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Trauner Wasserwerkes (Ein- und Ausbau der Wasserzähler infolge Frostschäden, Überprüfung oder Einwinterung der Wasserzähler) gelangt ein Monteur-Stundensatz (inkl. Werkstattwagen) in Höhe von € 46,80 exkl. MWSt. zur Verrechnung. Die Vorschreibung erfolgt jeweils sofort nach erbrachter Leistung durch das Wasserwerk bzw. im Rahmen der quartalsweisen Gebührenvorschreibung.

Artikel IV

Allgemeine Bestimmungen

§ 9 Sonderfälle

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Regelungen nicht ausgeschlossen.

§ 10 Entstehen des Abgabensanspruches und Fälligkeiten

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr wird im Zeitpunkt des Anschlusses des Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage fällig.

- (2) Die Ergänzungs-Wasserleitungsanschlussgebühr wird mit dem Tag der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. mit dem Tag der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks fällig.
- (3) Die Wasserbezugsgebühr ist bei den, zum Zeitpunkt des Anschlusses bereits benützten Bauwerken, mit dem auf den Wasserleitungsanschluss folgenden Monatsersten zu entrichten. Bei Neu-, Zu- und Umbauten sowie bei der Änderung des Verwendungszwecks, ist die Wasserbezugsgebühr ab dem auf die erstmalige Benützung folgenden Monatsersten zu entrichten.
- (4) Die Wasserbezugsgebühr, die Grundgebühr und die Wasserzählergebühr sind in vier Teilbeträgen eines jeden Jahres fällig. Sie sind vierteljährlich, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 11 Meldepflicht und Veränderungsanzeige

- (1) Die Gebührenschuldner haben den erfolgten Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, sowie alle Veränderungen, die für den Bestand und die Höhe der Wasserleitungs-Anschlussgebühr sowie der Wasserbezugsgebühr von Bedeutung sind, unverzüglich der Stadtgemeinde Traun bekannt zu geben.
- (2) Wechselt eine Liegenschaft ihren Eigentümer, obliegt dem neuen Eigentümer die Veränderungsanzeige beim Stadamt Traun einzubringen. Diese kann auch durch den früheren Eigentümer erfolgen.

§ 12 Säumnisfolgen

Wird eine Meldung nach den Bestimmungen dieser Verordnung nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, so entsteht die Abgabepflicht im Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnis der Stadtgemeinde Traun von den durchgeführten Maßnahmen.

§ 13 Umsatzsteuer

In den mit dieser Verordnung festgesetzten Gebühren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Diese wird den Gebühren im Ausmaß der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.

§ 14 Rechtswirksamkeit

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisher in Geltung gestandene Wassergebührenordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister



Ing. Rudolf Scharinger

Angeschlagen: 12. DEZ. 2019
Abgenommen: 30. DEZ. 2019

